

Ausgabe 02 – 30.01.2017

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Änderungsordnung für die Prüfungsordnungen der Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 10: Impressum

Änderungsordnung für die Prüfungsordnungen der Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Gesundheitsökonomie im Praxisverbund (B.Sc.) vom 25.11.2015
Controlling, Management and Information (B.A.) vom 26.05.2006
International Business Administration (B.Sc.) und International Business Administration and Information Technology (B.Sc.) vom 17.07.2012
Projektmanagement (M.A.) vom 10.10.2012
Berufsintegrierendes Studium Betriebswirtschaft (B.A.) vom 13.07.2012
Berufsintegrierendes Studium Betriebswirtschaft (MBA) vom 13.07.2012
Betriebswirtschaftslehre (MBA) vom 06.07.2015 und vom 30.05.2012
Human Resources Management (MBA) vom 17.07.2012
Unternehmensführung (MBA) 06.07.2015 und vom 30.05.2012
Soziale Arbeit (B.A.) vom 16.09.2009
Hebammenwesen (B.Sc.) vom 29.02.2012

vom 25.01.2017

Präambel

Aufgrund des § 86 Absatz 2 Nr. 3 HochSchG in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs Management, Controlling, HealthCare am 30.11.2016, des Fachbereichs Marketing und Personalmanagement am 30.11.2016 sowie des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen am 30.11.2016 die Änderungsordnung zu den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Prüfungsordnungen erlassen. Diese hat der Präsident der Hochschule am 25.01.2017 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchulG genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

Inhalt

Präambel	2
Artikel I	3
1. Streichung der Negativanerkennung	3
2. Streichung der Negativanerkennung in PO Soziale Arbeit vom 16.09.2009	4
3. Streichung der Negativanerkennung in PO Hebammenwesen vom 29.02.2012	4

4. Übernahme der APO-Regelung zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	4
5. Übernahme der APO-Regelung zur Übernahme der Schutzbestimmungen	5
6. Aufnahme der Schutzbestimmungen in PO CMI vom 26.05.2006 und PO Soziale Arbeit vom 16.09.2009	6
7. Aufnahme der Schutzbestimmungen in PO Hebammenwesen vom 29.02.2012	7
Artikel II	9
In-Kraft-Treten	9

Artikel I

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge

Fachbereich Management, Controlling, HealthCare

- Gesundheitsökonomie im Praxisverbund (B.Sc.) vom 25.11.2015
- Controlling, Management and Information (B.A.) vom 26.05.2006

Fachbereich Marketing und Personalmanagement

- International Business Administration (B.Sc.) und International Business Administration and Information Technology (B.Sc.) vom 17.07.2012
- Projektmanagement (M.A.) vom 10.10.2012
- Berufsintegrierendes Studium Betriebswirtschaft (B.A.) vom 13.07.2012
- Berufsintegrierendes Studium Betriebswirtschaft (MBA) vom 13.07.2012
- Betriebswirtschaftslehre (MBA) vom 06.07.2015 und vom 30.05.2012
- Human Resources Management (MBA) vom 17.07.2012
- Unternehmensführung (MBA) vom 06.07.2015 und vom 30.05.2012

Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

- Soziale Arbeit (B.A.) vom 16.09.2009
- Hebammenwesen (B.Sc.) vom 29.02.2012

werden unter Berücksichtigung etwaiger Änderungsordnungen wie folgt geändert:

1. Streichung der Negativanerkennung: Der § 8 Absatz 4 bzw. der § 9 Absatz 4 der nachfolgenden Prüfungsordnungen wird gestrichen und durch nachfolgenden neuen § 8 Absatz 4 bzw. § 9 Absatz 4 ersetzt.

- Gesundheitsökonomie im Praxisverbund (B.Sc.) vom 25.11.2015 (§ 9)
- Controlling, Management and Information (B.A.) vom 26.05.2006 (§ 8)
- Projektmanagement (M.A.) vom 10.10.2012 (§ 9)
- Berufsintegrierendes Studium Betriebswirtschaft (B.A.) vom 13.07.2012 (§ 9)
- Berufsintegrierendes Studium Betriebswirtschaft (MBA) vom 13.07.2012 (§ 9)

- Betriebswirtschaftslehre (MBA) vom 06.07.2015 und vom 30.05.2012 (beide § 9)
- Human Resources Management (MBA) vom 17.07.2012 (§ 9)
- Unternehmensführung (MBA) vom 06.07.2015 und vom 30.05.2012 (beide § 9)
- Soziale Arbeit (B.A.) vom 16.09.2009 (§ 8)
- Hebammenwesen (B.Sc.) vom 29.02.2012 (§ 8)

§ 8 bzw. § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber haben Leistungen aus Vorstudienzeiten mit der Bewerbung vorzulegen. Bei Vorliegen von Leistungen erfolgt anhand dieser Leistungen eine Einstufung in das nach Addition der Leistungspunkte der anzuerkennenden Leistungen entsprechende Fachsemester. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. In fachlich nicht verwandten Studiengängen erfolgt die Anerkennung auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anerkennung. Der Antrag auf Anerkennung ist vor Anmeldung zur Prüfung des dem Antrag zugrundeliegenden Moduls zu stellen.

2. Streichung der Negativanerkennung: § 22 Absatz 2 der nachfolgenden Prüfungsordnung wird ersatzlos gestrichen.

- Soziale Arbeit (B.A.) vom 16.09.2009

3. Streichung der Negativanerkennung: § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 der nachfolgenden Prüfungsordnung wird ersatzlos gestrichen.

- Hebammenwesen (B.Sc.) vom 29.02.2012

4. Übernahme der APO-Regelung, u. a. Streichung der Negativanerkennung: § 9 der nachfolgenden Prüfungsordnung wird gestrichen und durch nachfolgenden neuen § 9 ersetzt.

- International Business Administration (B.Sc.) und International Business Administration and Information Technology (B.Sc.) vom 17.07.2012

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzver-

einbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anrechnung. Der Antrag auf Anrechnung ist vor Anmeldung zur Prüfung des dem Antrag zugrundeliegenden Moduls zu stellen. Spezielle Anrechnungskriterien können in der speziellen Prüfungsordnung oder vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder nicht benoteten Leistungen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; das Modul geht nicht in die Gesamtnote ein. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber haben Leistungen aus Vorstudienzeiten mit der Bewerbung vorzulegen. Bei Vorliegen von Leistungen erfolgt anhand dieser Leistungen eine Einstufung in das nach Addition der Leistungspunkte der anzuerkennenden Leistungen entsprechende Fachsemester. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. In fachlich nicht verwandten Studiengängen erfolgt die Anerkennung auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anerkennung. Der Antrag auf Anerkennung ist vor Anmeldung zur Prüfung des dem Antrag zugrundeliegenden Moduls zu stellen.

5. Berücksichtigung der besonderen Belange von in Mutterschutz oder Elternzeit befindlichen Studierenden sowie erziehenden und pflegenden Studierenden analog zur APO: § 25 Absatz 1 bis 4 der nachfolgenden Prüfungsordnungen wird gestrichen und durch nachfolgenden § 25 Absatz 1 bis 4 ersetzt.

- Gesundheitsökonomie im Praxisverbund (B.Sc.) vom 25.11.2015
- International Business Administration (B.Sc.) und International Business Administration and Information Technology (B.Sc.) vom 17.07.2012
- Projektmanagement (M.A.) vom 10.10.2012
- Berufsintegrierendes Studium Betriebswirtschaft (B.A.) vom 13.07.2012
- Berufsintegrierendes Studium Betriebswirtschaft (MBA) vom 13.07.2012
- Betriebswirtschaftslehre (MBA) vom 06.07.2015 und vom 30.05.2012
- Human Resources Management (MBA) vom 17.07.2012
- Unternehmensführung (MBA) vom 06.07.2015 und vom 30.05.2012

§ 25 Schutzbestimmungen

(1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können.

(2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung oder Pflege von nahen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und zum vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Sofern weder eine verlängerte Bearbeitungszeit noch eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden, gilt die Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 10. Die Betreuung eines Kindes sowie die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen steht der Krankheit des Prüflings gleich.

(3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen usw. nachzuweisen. Die Regelungen des § 20 Absatz 1 sind sinngemäß anzuwenden. Die Unterlagen sind im Original vorzulegen, die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag. Kinderbetreuung nach Absatz 2 kann bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr des zu betreuenden Kindes geltend gemacht werden. Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

6. Aufnahme der Schutzbestimmungen analog zur APO: In die nachfolgenden Prüfungsordnungen wird § 24 a) neu aufgenommen.

- Controlling, Management and Information (B.A.) vom 26.05.2006
- Soziale Arbeit (B.A.) vom 16.09.2009

§ 24 a) Schutzbestimmungen

(1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorge-

sehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können.

(2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung oder Pflege von nahen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und zum vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Sofern weder eine verlängerte Bearbeitungszeit noch eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden, so wird bei Überschreiten der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Abschlussarbeit ein neues Thema ausgegeben. Die Betreuung eines Kindes sowie die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen steht der Krankheit des Prüflings gleich.

(3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen usw. nachzuweisen. Die Regelungen der APO § 20 Absatz 1 in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Die Unterlagen sind im Original vorzulegen, die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag. Kinderbetreuung nach Absatz 2 kann bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr des zu betreuenden Kindes geltend gemacht werden. Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(5) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen im Rahmen dieser Ordnung maßgeblich sind, werden unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder durch Satzung vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
- b) durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, das nicht im Rahmen dieser Ordnung oder im Studienplan vorgesehen ist,
- c) bei berufs begleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiengängen nach § 26 Abs.5 Nr. 6 HochSchG durch betriebliche Belange bedingt waren. Näheres kann der Prüfungsausschuss regeln.

7. Aufnahme der Schutzbestimmungen analog zur APO: In die nachfolgende Prüfungsordnung wird § 24 a) neu aufgenommen.

- Hebammenwesen (B.Sc.) vom 29.02.2012

§ 24 a) Schutzbestimmungen

(1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können.

(2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung oder Pflege von nahen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und zum vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Sofern weder eine verlängerte Bearbeitungszeit noch eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden, so wird bei Überschreiten der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Abschlussarbeit ein neues Thema ausgegeben. Die Betreuung eines Kindes sowie die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen steht der Krankheit des Prüflings gleich.

(3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen usw. nachzuweisen. Die Regelungen des § 9 Absatz 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden. Die Unterlagen sind im Original vorzulegen, die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag. Kinderbetreuung nach Absatz 2 kann bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr des zu betreuenden Kindes geltend gemacht werden. Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(5) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen im Rahmen dieser Ordnung maßgeblich sind, werden unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder durch Satzung vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,

b) durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, das nicht im Rahmen dieser Ordnung oder im Studienplan vorgesehen ist,

c) bei berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiengängen nach § 26 Abs.5 Nr. 6 HochSchG durch betriebliche Belange

bedingt waren. Näheres kann der Prüfungsausschuss regeln.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Regelungen dieser Ordnung treten am Tage nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Regelungen bezüglich der in dieser Ordnung vorgesehenen Änderungen in den Prüfungsordnungen der genannten Studiengänge außer Kraft.

Ludwigshafen, den 25.01.2017

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.